

chende Berechtigungsscheine (Lebensmittelkarten, Reisemarken, Bezugsscheine) zu erfolgen hat. Alles wie gehabt, nur noch weit ausgeklügelter, als es im Faschismus der Fall war.

Mit dem Wirksamwerden des „Notstandes“ und dem Inkrafttreten der „1. Durchführungsverordnung zur Notverordnung ...“ werden sämtliche parlamentarische und andere Körperschaften ausgeschaltet, alles wird der Diktatur des zuständigen Ministers (beauftragt vom Notstandskabinett) und dessen Beauftragten unterworfen. Ein zentralisierter Beauftragtenapparat bis auf Kreis- und Bezirksebene ist dafür vorgesehen. Laut Paragraph 11 der „2. Durchführungsverordnung zur Notverordnung ...“ haben diese Instanzen (Ernährungsämter mit polizeilichen Vollmachten) eine umfassende sogenannte „Meldepflicht“ durchzusetzen, die alle

pflanzlichen und tierischen Nahrungsmittel bis zum Honig und zum Wild einschließt.

Nach Paragraph 7 kann der Bauer auf seinem eigenen Hof zwartgsverpflichtet werden, unabhängig davon, ob er schon Bestimmungen anderer Notstandsgesetze (Zivildienst-, Zivilschutzkorpsgesetz) unterliegt. Allen Versuchen, dieser Reglementierung dadurch zu entgehen, daß der Bauernberuf aufgegeben und eine Arbeit in der Industrie aufgenommen wird, sind in den Durchführungsbestimmungen zur Notverordnung Riegel vorgeschoben. So kann die „Notstandsbehörde“ die von den Bauern geforderten Arbeiten und Maßnahmen durch einen Dritten auf Kosten der Bauern erzwingen und ausführen lassen. Erfüllt dieser „Dritte“ nicht die Anforderungen der „Notstandsbehörde“, hat sich der Bauer dafür zu verantworten.

Strafen nach faschistischem Muster

Alle diese Notverordnungsmaßnahmen sind mittels einer verschärften Strafandrohung abgesichert. Die Ernährungsämter haben gleichzeitig Polizei - Vollmachten. Sie sind berechtigt, Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Untersuchungen durchzuführen. Schwere Strafen zum Beispiel werden bei „unberechtigtem Bezug, Vorenthalten und unberechtigter Abgabe“ landwirtschaftlicher Erzeugnisse angedroht. Schon der Versuch dazu ist strafbar. Bonn spricht sogar nach dem Vokabular der Faschisten von „unberechtigter Entnahme aus dem eigenen Betrieb“, die „mit einer Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen“ zu ahnden ist. Das heißt, daß der Bauer mit der Praktizierung des „Notsandes“ ständig wieder mit einem Bein im Gefängnis oder Zuchthaus steht.

Den Bauern werden weiter durch diese Notverordnung und Durchführungsbestimmungen zur Notverordnung Kontingente für die Verwendung eigener Erzeugnisse, für die persönliche Ernährung und für die Aufrechterhaltung der Wirtschaft übergeben. Wer sich gegen diese Kontingentierung wendet und sie nicht anerkennt, der kann ebenfalls mit hohen Strafen belegt werden. Auch hier ist schon der Versuch strafbar.

Diese „Notverordnungen zur Sicherung der Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft“ ähneln in allem den faschistischen Reichsnährstandsgesetzen. So besteht zum Beispiel eine volle inhaltliche Übereinstimmung mit der nazistischen „Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 17. August 1939“ und der zu ihrer Durch-

führung erlassenen Notverordnungen vom 7. Oktober 1939. Der wesentliche Inhalt der faschistischen und Bonner Notverordnung besteht in der Einführung der Zwangsbewirtschaftung in der Ernährungs- und Landwirtschaft. Das Ziel und der Zweck in dem einen wie auch in dem anderen Fall: Völlige Einbeziehung der Landwirtschaft in die Kriegsvorbereitungen des deutschen Imperialismus und Militarismus. Bei gleichem Ziel und Zweck sind die Bonner Notverordnungen aber im allgemeinen als auch speziell für die Landwirtschaft weit umfassender und perfekter als die faschistischen Reichsnährstandsgesetze. Sie sind langfristiger vorbereitet, bauen bereits auf Erfahrungen aus der faschistischen Zeit auf und machen die Zwangsbewirtschaftung zu einem nahezu lückenlosen Mechanismus innerhalb des westdeutschen staatsmonopolistischen Herrschaftssystems. Den westdeutschen Bauern droht dadurch im einzelnen:

- Totale Beschlagnahme aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse;
- Zwangsverpflichtung auf eigenem Hof;
- Ernährungsämter mit Polizeivollmacht;
- Leben und Produzieren unter Diktatoren;
- Vorgeschriebene Kontingente für Verwendung eigener Erzeugnisse und, wenn die Herren in Bonn ihre Kriegspläne verwirklichen könnten:
- physische Vernichtung.

Dieser Weg ist für die westdeutschen Bauern unannehmbar. Gangbar ist allein der Weg, der zum Zusammenschluß aller fortschrittlichen, demokratischen und friedliebenden Kräfte gegen die CDU/CSU-Diktatur in Westdeutschland führt,

Alfred Forster